

## Beschaffung veranstaltungs- oder produktionstechnischer Arbeitsmittel Kaufen, Mieten, Leihen, Leasing oder Mitbenutzung von Arbeitsmitteln

Ziel ist es Arbeitsmittel zu beschaffen, die den bei der Auswahl ermittelten technischen und sicherheitstechnischen Eigenschaften entsprechen.

Formen der Beschaffung sind: Kaufen, Mieten, Leihen, Leasing oder Mitbenutzung von Arbeitsmitteln.

Derartige Beschaffungsprozesse basieren in der Regel auf einer Leistungsbeschreibung und Angebotsprüfung unter Berücksichtigung einer Lieferanten-Bewertung. Bei der Auftragsvergabe ist aufzunehmen, dass die zu liefernden Arbeitsmittel den einschlägigen Arbeitsschutzanforderungen entsprechen.

**§ 5, (2) Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" DGUV Vorschrift 1, bisher BGV A1: „Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für die Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.“**

Einschlägige Anforderungen an veranstaltungstechnische Arbeitsmittel ergeben sich insbesondere aus:

- Produktsicherheitsgesetz,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 17 "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung", bisher BGV C1
- Branchenleitfaden "Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen", bisher BGI 810
- Fachinformation "Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen - Lasten über Personen", bisher BGI 810-3
- Fachinformation "Scheinwerfer", bisher BGI 810-4
- DGUV Information 203-036 "Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke", bisher BGI 5007
- DGUV Information 215-321 "Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen", bisher GUV-I 8629
- DGUV Information 215-320 "Fliegen von Personen bei szenischen Darstellungen", bisher GUV-I 8636
- DIN 56950-1 "Veranstaltungstechnik - Maschinentechnische Einrichtungen, Teil 1: „Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“
- DIN 56950-2 "Veranstaltungstechnik - Maschinentechnische Einrichtungen, Teil 2: „Sicherheitstechnische Anforderungen an bewegliche Leuchtenhänger“
- DIN 56950-3 "Veranstaltungstechnik - Maschinentechnische Einrichtungen, Teil 3: „Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung von Stativen und Traversenliften“
- DIN 15560-46 "Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie: Bewegliche Leuchtenhänger"

Mit der Auftragsannahme ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet Arbeitsmittel zu überlassen, die den benannten Anforderungen vollständig entsprechen. Die folgende Übergabe an den Auftraggeber/die Auftraggeberin wird durch eine **formale** und **technische Abnahme** sowie die Aushändigung der erforderlichen Dokumentation abgeschlossen.

### Formale Abnahme

- Überprüfung auf Einhaltung der vertraglichen Festlegungen,
- Vollständigkeit des Arbeitsmittels
- Nachweise über erforderliche Prüfungen,
- Kennzeichnungen
- Eine Kennzeichnung - zum Beispiel CE-, VDE-, GS- (besser noch DGUV Test) - weist die Übereinstimmung mit den geltenden Regeln der Technik aus.
- EG-Konformitätserklärungen

### Technische Abnahme

- Überprüfung aller zugesicherten Funktionen
- Überprüfung aller zugesicherten Ausstattungsmerkmale
- Überprüfung aller sicherheitstechnischen Einrichtungen

### Dokumentation

- Montage- und Bedienungsanleitung
- Statische Berechnungen und/oder Nachweise
- Technische Zeichnungen und Schaltpläne
- Prüfanweisungen und Prüfkriterien

Da in der **mobilen Veranstaltungs- und Produktionstechnik** die häufigste Form der Überlassung von Arbeitsmitteln der **Verleih oder die Mitbenutzung von Arbeitsmitteln** am Einsatzort sind, wird hierfür folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Der Auftragnehmer/Verleiher, die Auftraggeberin/Verleiherin ist verpflichtet alle erforderlichen Dokumente und Nachweise am Veranstaltungsort/Produktionsort bereitzuhalten und ggf. vorzulegen.
2. Der Auftragnehmer/Verleiher, die Auftraggeberin/Verleiherin bestätigt dem Auftraggeber/Betreiber, der Auftraggeberin/Betreiberin, den Rechtsvorschriften entsprechende Einrichtungen einzusetzen. Erforderliche Prüfungen sind vom Auftragnehmer/Verleiher, von der Auftraggeberin/Verleiherin durchführen zu lassen.
3. Ist Auf- und Abbau und ggf. der Betrieb von Arbeitsmitteln auch Auftragsgegenstand, ist für alle Tätigkeiten entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.
4. Nach erfolgter Montage und vor Aufnahme des Probetriebes muss der verantwortliche Projektleiter/die verantwortliche Projektleiterin des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin die vorschriftsmäßige Errichtung gegenüber dem Auftraggeber/Betreiber, der Auftraggeberin/Betreiberin bescheinigen.
5. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Auftraggeber/Betreiber-Verantwortlichen/die Auftraggeber/Betreiber-Verantwortliche bei der Sichtprüfung oder auch Stichprobenartigen Überprüfung der bereitgestellten Einrichtungen zu unterstützen.